

Leistungsgemeinschaft Altrip e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Leistungsgemeinschaft Altrip e.V.". Er wird durch ein besonderes Zeichen kenntlich gemacht.
2. Der Sitz der Leistungsgemeinschaft ist Altrip.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck der Leistungsgemeinschaft

1. Das Ziel der Leistungsgemeinschaft ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels und artverwandter Unternehmen in Altrip, sowie der systematische Ausbau ihrer Leistungsfähigkeit.
2. Beiträge und Zuwendungen an die Leistungsgemeinschaft sind ausschließlich im Sinne des § 2, Ziffer 1, zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
3. Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Alle Bemühungen dienen gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle Einzelhandelsgeschäfte und artverwandte Unternehmen werden, gleich ob sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Kennzeichen der Leistungsgemeinschaft in der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Leistungsgemeinschaft in der Erreichung ihrer in § 2, Ziffer 1, formulierten Bestrebung zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder haben die Satzung der Leistungsgemeinschaft einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen.

Leistungsgemeinschaft Altrip e.V.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages verpflichtet und haben sich an den durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegten Aktionen zu beteiligen.
4. Sonderaktionen, die außerhalb des in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresetats liegen, sind von den jeweils Interessierten selbst zu finanzieren und mit dem Vorstand der Leistungsgemeinschaft vorher abzustimmen.
5. Die fördernden Mitglieder zahlen einen frei zu vereinbarenden Beitrag zur Leistungsgemeinschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Betriebsaufgabe
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung der Beitragszahlung für das laufende Jahr.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Leistungsgemeinschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf deren Vermögen.
4. Eine weitere Verwendung des Kennzeichens der Leistungsgemeinschaft Altrip ist untersagt.

§ 6 Ausschluss aus der Leistungsgemeinschaft

1. Der Ausschluss aus der Leistungsgemeinschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, insbesondere dem Zweck der Leistungsgemeinschaft zuwider handelt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung endgültig. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf persönliche Anhörung.

§ 7 Vertretung der Leistungsgemeinschaft

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Leistungsgemeinschaft durch die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter können die Leistungsgemeinschaft auch jeweils allein vertreten.

Leistungsgemeinschaft Altrip e.V.

§ 8 Organe der Leistungsgemeinschaft

Organe der Leistungsgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, sowie mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur persönlich ausgeübt werden.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied besondere Aufgaben übertragen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen. Die allgemeine Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter.
4. Der Vorstand beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen ersten bzw. zweiten Stellvertreter. Verlangt die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, so ist dem Ersuchen innerhalb einer Woche stattzugeben.
6. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge für die Mitgliederversammlung sind 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Leistungsgemeinschaft oder einer seiner Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden der Leistungsgemeinschaft, den ersten und den zweiten Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
5. Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Leistungsgemeinschaft Altrip e.V.

- a) Entlastung des Vorstandes in der Geschäftsführung
 - b) Festsetzung des Etats
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern über die Dauer von zwei Jahren
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. a) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied, sofern diesem schriftlich Vollmacht erteilt ist, vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- b) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen.
- c) Wünschen ein Drittel der Mitglieder unter der Angabe der zu behandelnden Punkte die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diesem Antrag innerhalb von zwei Monaten stattzugeben.

§ 11 Auflösung der Leistungsgemeinschaft

1. Zur Auflösung der Leistungsgemeinschaft bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Leistungsgemeinschaft zu beschließen hat, ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Nach Beschluss über die Auflösung der Leistungsgemeinschaft werden die vorhandenen Werte der Gemeinde Altrip übertragen, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.